

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1607/2015
Amt/Aktenzeichen 10/10 13 01-2	Datum 10.09.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.09.2015.

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Kenntnisnahme	23.09.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.09.2015	Ö

Betreff:

Interkommunale Zusammenarbeit, Bildung einer gemeinsamen Zentralen Bußgeldstelle hier: Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Mainz, 11. September 2015

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Abschluss zweier Zweckvereinbarungen zwischen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen und der Stadtverwaltung Mainz im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zur Kenntnis. In den Zweckvereinbarungen wollen die Beteiligten regeln, dass und nach welchen Maßgaben

- a) eine Zentrale Bußgeldstelle für den Verkehrsbereich bei der Stadtverwaltung Mainz und
- b) eine Zentrale Bußgeldstelle für alle sonstigen Bußgeldangelegenheiten bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen eingerichtet wird.

Zusätzlich wird die Höhe der Kostenerstattung in einer Zusatzvereinbarung zur Zweckvereinbarung Punkt a) betreffend geregelt.

Der Stadtrat beschließt den Abschluss beider Zweckvereinbarungen und ermächtigt die Verwaltung zur eigständigen Anpassung der Zusatzvereinbarung im Einvernehmen der Beteiligten.

Die für die Erstattung der entstehenden Kosten an den Landkreis Mainz-Bingen notwendigen Haushaltsmittel sind vom Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport den jeweiligen Ämtern bereitzustellen, sofern sich diese nicht durch die Erstattung aus der Zweckvereinbarung im aktuellen Haushaltsjahr refinanzieren.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit besteht seitens der Stadt Mainz und der Kreisverwaltung Mainz-Bingen die Absicht, eine gemeinsame Bußgeldstelle für den Verkehrsbereich bei der Stadt Mainz und für die sonstigen Bußgeldangelegenheiten bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu bilden. Die Zusammenarbeit soll in zwei Zweckvereinbarungen (Anlage) geregelt werden.

a) Zentrale Bußgeldstelle für den Verkehrsbereich

Die formelle Bearbeitung der Bußgeldangelegenheiten des fließenden Verkehrs auf dem Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen soll zukünftig durch die Stadt Mainz erfolgen.

Der zusätzliche zur Aufgabenerfüllung notwendige Personalbedarf beim Verkehrsüberwachungsamt wurde im Stellenplan 2015/2016 beantragt und genehmigt.

b) Zentrale Bußgeldstelle für alle sonstigen Bußgeldangelegenheiten

Der Landkreis Mainz-Bingen soll die formelle Sachbearbeitung aller sonstigen bei der Stadt Mainz anfallenden Bußgeldangelegenheiten, beispielsweise aus den Bereichen Ordnungs-, Umwelt- und Baurecht, übernehmen.

Ein Übergang der Zuständigkeit findet nicht statt. Die Aufgabenerfüllung erfolgt eigenverantwortlich sowie im Namen und im Auftrag der abgebenden Kommune.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung stellt einen weiteren Schritt zum Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit dar, führt zu einer Bündelung der Kompetenzen und einer Reihe von organisatorischen Vorteilen wie einer besseren Vertretungsregelung in einer größeren Organisationseinheit.

Durch die Ämter 30, 31, 33, 40, 51, 60, 61, 67 und 80 sowie den Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Mainz und die KDZ wurden fachliche und rechtliche Gesichtspunkte geprüft. Im Ergebnis wurde die Bildung der Zentralen Bußgeldstelle als sinnvoll und praktikabel erachtet. Der Personalrat wurde um seine Zustimmung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 13 Landespersonalvertretungsgesetz gebeten.

Auf Vorschlag der ADD wurde die Kostenerstattung für die Zweckvereinbarung Zentrale Bußgeldstelle für den Verkehrsbereich in einer separaten Zusatzvereinbarung geregelt, um Anpassungen ohne Änderungen der Zweckvereinbarungen vornehmen zu können. Daher wird die Zweckvereinbarung hiermit erneut dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenerstattung der beiden Gebietskörperschaften richtet sich nach der jeweiligen Zweckvereinbarung.

Die Kostenerstattung im Rahmen der Zentralen Bußgeldstelle für den Verkehrsbereich bei der Stadtverwaltung Mainz richtet sich ferner nach der zwischen den Beteiligten abzuschließenden Zusatzvereinbarung, welche die Fallpreisgestaltung im Näheren regelt.

